

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



zwischen

**Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Str. 6a**

- nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse (*falls vorhanden*)

Telefonnummer Geburtsdatum

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht

- nachstehend „**Letztverbraucher**“ genannt -

und

Name (Vorname, Nachname) / Firma

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes

Handelsregisternummer Registergericht

- nachstehend „**Netznutzer**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Die Vertragspartner vereinbaren – vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde – auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in Verbindung mit dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) herausgegebenen „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ für die in Anlage 1 benannte Abnahmestelle des Letztverbrauchers ein individuelles Netzentgelt, welches dem besonderen Nutzungsverhalten des Letztverbrauchers angemessen Rechnung trägt.
- 1.2. Die Vereinbarung gilt als Ergänzung zum Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag und geht diesem bei Abweichungen vor. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Netznutzungsvertrages / Lieferantenrahmenvertrages unberührt.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes setzt voraus, dass aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Die Begründung des Letztverbrauchers, weshalb mit einer entsprechenden Abweichung zu rechnen ist, ist als Anlage 2 dieser Vereinbarung beigefügt.
- 2.2 Die Hochlastzeiten des Netzbetreibers für das Kalenderjahr, in dem diese Vereinbarung geschlossen wird, sind in Anlage 3 geregelt und wurden nach dem in dem „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ geregelten Modell ermittelt. Die Hochlastzeiten für künftige Kalenderjahre werden jeweils bis spätestens zum 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr vom Netzbetreiber nach dem vorgenannten Modell der BNetzA ermittelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei Änderungen der Hochlastzeitfenster werden diese für die Ermittlung und Abrechnung der Netzentgelte für das betreffende Kalenderjahr zugrunde gelegt.
- 2.2 Die voraussichtliche Höchstlast des Letztverbrauchers muss innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen. Es sind für die verschiedenen Netzebenen folgende prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten:

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HöS	5%
HöS/HS	10%
HS	10%
HS/MS	20%
MS	20%
MS/NS	30%
NS	30%

- 2.3 Das individuelle Netzentgelt darf nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgeltes betragen.
- 2.4 Die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € im jeweiligen Abrechnungsjahr betragen.
- 2.5 Die Vereinbarung des individuellen Netzentgeltes gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.
- 2.6 Die jeweiligen Voraussetzungen für die Vereinbarung treffen tatsächlich ein.

3. Ermittlung des individuellen Netzentgeltes

- 3.1 Grundlage des zu berechnenden individuellen Netzentgeltes sind die veröffentlichten allgemeinen Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers. Veröffentlichtes Netzentgelt im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist das für den Zeitraum genehmigte allgemeine Netzentgelt aus dem Preisblatt des Netzbetreibers, welches dem Vereinbarungszeitraum entspricht. Das Preisblatt des Netzbetreibers für das Kalenderjahr, in dem diese Vereinbarung geschlossen wird, ist dieser Vereinbarung als Anlage 4 beigefügt.
Die Preisblätter für künftige Kalenderjahre werden gemäß § 20 Abs. 3 EnWG jeweils bis spätestens zum 15. Oktober für das folgende Kalenderjahr vom Netzbetreiber ermittelt und auf seiner Internetseite – gegebenenfalls als vorläufige Preisblätter – veröffentlicht
- 3.2 Sowohl bei der Berechnung des allgemeinen, als auch des individuellen Netzentgeltes ist der identische Leistungs- bzw. Arbeitspreis zugrunde zu legen. Hierbei ist für die Berechnung der Benutzungsdauer die tatsächliche Höchstlast heranzuziehen.

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



- 3.3 Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch, aufgrund von Anforderungen des Netzbetreibers, oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden, sind bei der Ermittlung der in die Hochlastzeitfenster fallenden Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Der Letztverbraucher wird den Netzbetreiber unverzüglich informieren, falls er mit Übertragungsnetzbetreibern Vereinbarungen über kuratives Redispatch oder die Erbringung negativer Regelenergie getroffen hat und gegebenenfalls einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- 3.4 Bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgeltes wird der Leistungspreis mit dem höchsten Leistungswert aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Die Ermittlung des Arbeitsentgeltes bleibt unverändert. Individuelles Leistungsentgelt und Arbeitsentgelt werden addiert. Das so berechnete reduzierte Netzentgelt ist mit dem allgemeinen Netzentgelt zu vergleichen. Bei einer Reduzierung von mehr als 80 % beträgt das individuelle Netzentgelt 20% des veröffentlichten Netzentgeltes. Weitere Reduzierungen sind ausgeschlossen. Die konkrete Berechnung des individuellen Netzentgeltes ist in Anlage 5 niedergelegt.
- 3.5 Für Letztverbraucher mit einer Benutzungsdauer < 2.500 Benutzungsstunden besteht vor Abschluss dieser Vereinbarung die Wahloption, zur Berechnung des individuellen Netzentgeltes den Leistungs- und Arbeitspreis für die Benutzungsdauer \geq 2.500 Benutzungsstunden heranzuziehen.
Der Letztverbraucher übt diese Wahloption
 aus
 nicht aus.
- Übt der Letztverbraucher die Wahloption nicht aus, wird sowohl für die Berechnung des allgemeinen als auch des individuellen Netzentgeltes der Leistungs- und Arbeitspreis entsprechend der tatsächlichen Benutzungsdauer zugrunde gelegt.
Übt der Letztverbraucher die Wahloption aus, wird für die Berechnung des individuellen Leistungsentgeltes der allgemeine Leistungspreis \geq 2.500 Benutzungsstunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis \geq 2.500 Benutzungsstunden mit der Jahresarbeit des Netznutzers multipliziert. Das individuelle Netzentgelt ist mit dem allgemein zu zahlenden Netzentgelt (\geq 2.500 Benutzungsstunden) zu vergleichen.
Eine nachträgliche Änderung dieser Festlegung ist nicht möglich. Eine nachträgliche Bestabrechnung erfolgt nicht.
- 3.6 Die übrigen durch den Netzbetreiber im Rahmen der Netznutzung abgerechneten Entgelte (z.B. KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Entgelt für die Abrechnung und gegebenenfalls Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, Blindarbeit) bleiben von der Vereinbarung des individuellen Netzentgeltes unberührt und werden durch den Netzbetreiber entsprechend seinem Preisblatt abgerechnet.

4. Beantragung des individuellen Netzentgeltes

- 4.1 Der Letztverbraucher wird die Antragstellung bei der zuständigen Regulierungsbehörde vornehmen.
- 4.2 Für die Antragstellung und Genehmigung des individuellen Netzentgeltes anfallende Gebühren trägt der Letztverbraucher.

5. Abrechnung der Netzentgelte

- 5.1 Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt zunächst unter Anwendung der regulären Netzentgelte gemäß veröffentlichtem Preisblatt.
- 5.2 Nach Ablauf eines Kalenderjahres und nach Vorliegen der insoweit erforderlichen Daten erhält der Letztverbraucher, soweit die Voraussetzungen für das individuelle Netzentgelt vorgelegen haben, die Differenz zwischen dem bereits gezahlten Netzentgelt und dem sich aus Ziffer 3 ergebenden individuellen Netzentgelt erstattet.
- 5.3 Der Netznutzer ist Vertragspartner des Netzbetreibers hinsichtlich der Netznutzung der Abnahmestelle des Letztverbraucher. Der Netznutzer ist damit einverstanden, dass im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung des individuellen Netzentgeltes die Abrechnung bzw. Erstattung von Netzentgelten an den Netznutzer erfolgt. Im Falle eines Lieferantenwechsels des Letztverbraucher ist eine Zustimmung des neuen Netznutzers einzuholen.
- 5.4 Der Netzbetreiber wird der zuständigen Regulierungsbehörde die jährliche Endabrechnung übermitteln.

6. Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2012 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
- 6.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund einer Änderung der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorgaben die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes entfallen.
- 6.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs gemäß § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung dieser Vereinbarung ist der „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ in seiner jeweils aktuellen Fassung ergänzend heranzuziehen.
- 7.3 Sollten durch die Regulierungsbehörden Festlegungen getroffen oder vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben/Verordnungen erlassen werden, welche die Bestimmungen dieser Vereinbarung ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung vor bzw. ergänzen diesen. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.
- 7.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Die Verpflichtung des Netzbetreibers, die Abrechnung gemäß Ziffer 4.3 an die zuständige Regulierungsbehörde zu übermitteln bleibt unberührt.
- 7.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.6 Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hersbruck.
- 7.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- 7.8 Die in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

- Anlage 1: Abnahmestelle
- Anlage 2: Begründung des Letztverbrauchers
- Anlage 3: Hochlastzeitfenster
- Anlage 4: Preisblatt des Netzbetreibers
- Anlage 5: Berechnung des individuellen Netzentgeltes

_____, den _____

_____, den _____

Netzbetreiber (Unterschrift/Stempel)

Letztverbraucher (Unterschrift/Stempel)

_____, den _____

Netznutzer (Unterschrift/Stempel)

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



Anlage 1: Abnahmestelle

Abnahmestelle des Letztverbrauchers	
Kunden-/Firmenname	
Straße/Nr., PLZ/Ort der Abnahmestelle	
Zählpunktbezeichnung	
Netzebene des Anschlusses	
Nutzungsdaten des Vorjahres	
maximale Jahreshöchstleistung des Vorjahres	
höchste Jahreshöchstleistung des Vorjahres im Hochlastzeitfenster	
im Vorjahr in Anspruch genommenen Jahresarbeit	
Prognostizierte Nutzungsdaten	
für das erste Genehmigungsjahr prognostizierte maximale Jahreshöchstleistung	
für das erste Genehmigungsjahr prognostizierte höchste Jahresleistung innerhalb der Hochlastzeitfenster	
für das erste Genehmigungsjahr prognostizierte Jahresarbeit	

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



Anlage 2: Begründung des Letztverbrauchers

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



Anlage 3: Hochlastzeitfenster; Prognose für das Kalenderjahr [...]

Netzebene	Winter (Dezember, Januar, Februar)	Frühling (März, April, Mai)	Sommer (Juni, Juli, August)	Herbst (September, Oktober, November)
MS				
MS/NS				
NS				

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadtwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



Anlage 4: Preisblatt des Netzbetreibers

Vereinbarung

über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S.1 StromNEV

Stadwerke Altdorf GmbH
Hersbrucker Straße 6a
90518 Altdorf
HRB 19488 Amtsgericht Nürnberg.
GF: Hans Walter Geißler



Anlage 5: Berechnung des individuellen Netzentgeltes

Berechnung allgemeines Netzentgelt	Berechnung individuelles Netzentgelt
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung + Arbeitspreis x Jahresarbeit = allgemeines Netzentgelt	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern + Arbeitspreis x Jahresarbeit = individuelles Netzentgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt \geq allgemeines Netzentgelt x 20%	

Hier ist die konkrete Berechnung des individuellen Netzentgeltes und die Angabe der Entgeltsenkung prozentual und absolut im Verhältnis

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006, BGBl. I S. 2391
- Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen der Stadwerke Altdorf GmbH